

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-**

**Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-
Leitung Heide West - Husum Nord LH-13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, vom 30.03.2017 zum Az.: AfPE L - 667.02 - PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord gem. § 141 Abs. 5 LVwG i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPg.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - vom 30.03.2017 (Az.: AfPE L - 667.02 - PFV 380-kV-Ltg Heide West-Husum Nord) ist der Plan für das Bauvorhaben Neubau der 380-kV-Leitung Heide West – Husum Nord LH-13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3 auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider, Viöl, Nordsee-Treene, der Stadt Husum, dem Amt Eiderstedt sowie der Stadt Tönning. mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinden Lieth, Wöhrden, Lohe-Rickelshof, Norderwöhrden, Wesseln, Weddingstedt, Norderheistedt, Süderheistedt, Wiemerstedt, Fedderingen, Kleve, Schlichting, Sankt Annen im Kreis Dithmarschen und auf dem Gebiet der Gemeinden Drage, Seeth, Koldenbüttel, Südermarsch, Mildstedt, Schwesing, Horstedt und den Städten Friedrichstadt, Husum und Tönningen im Kreis Nordfriesland gelegen,

durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 46 km zwischen dem 380-kV-Umspannwerk (UW) Heide West und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Husum Nord
- b. Errichtung des 380kV-Umspannwerkes Husum Nord
- c. abschnittsweise Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-13-132 Husum – Heide, der 110-kV-Leitung LH-13-132C Abzweig Hemme und der 110-kV-Leitung LH-13-139 Husum-Breklum der Schleswig-Holstein Netz AG auf dem neu zu errichtenden Gemeinschaftsgestänge der neuen 380-kV-Leitung
- d. Ein- und Ausschleifungen der neu zu errichtenden und mitzuführenden Abschnitte der 110-kV-Leitungen
- e. Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitungen in den gemeinsamen Leitungsabschnitten, die durch die Mitführung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung entbehrlich werden
- f. Teilerdverkabelung der 2-systemigen 110-kV-Freileitung Nr. LH-13-1434 Reinsbüttel – Tönning im Bereich der Eiderniederung bei Tönning
- g. Rückbau der 110-kV-Leitung LH-13-132B Abzweig Friedrichsstadt im Bereich Friedrichsstadt und neue Anbindung an die 110-kV-/380-kV-Leitung
- h. Erschließung des Baufeldes über ein Wegekonzept
- i. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)
- j. Die in die Planunterlagen eingestellten Ökokonten
 - Eiderstedt Nr.7 (Teilfläche Garding)
 - Eiderstedt (Teilfläche Tating)
 - Lundener Niederung
 - Husumer Geest 1
 - Südermarsch 4
 - Knick-Ökokonto Seeth
 - Knick-Ökokonto Treia-Moorweg
 - Ökokonto Horstedt
 - Waldökokonto Horstedt
 - Knick-Ökokonto Nordfriesland 1
 - Knickausgleich Süderlügum
 - Ökokonto Tinningstedt

Sind gemäß Ökokontoverordnung anerkannt sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen festgestellt.

1.1 Vorbehalte

1.1.1 KKS- Maßnahmen

1.1.2 Eingriff in ein § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (stehendes Kleingewässer)

1.1.3 Deichverteidigungsweg

1.1.4 „Knickökokonto Nordfriesland“ A 19

1.1.5 Errichtung des Auffanggerüsts an der Kreisstraße K76 (Mastbereich 034-035)

Die Erledigung dieser Vorbehalte kann auch durch einzelne Planfeststellungsänderungs /-ergänzungsverfahren durchgeführt werden.

2. Maßgaben (Planänderungen, Auflagen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

Der Vorhabenträgerin sind zu nachfolgenden Themen Auflagen erteilt worden:

- Auflagen allgemeiner Art
- Belange des Küstenschutzes
- Mastgründungen

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit nicht wesentlichen Änderungen versehen worden.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Auf die folgenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, welche mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, wird besonders verwiesen.

2.3.1 Wasserhaushalt

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der wasserrechtlichen Erfordernisse getroffen.

2.3.1.1 Der Vorhabenträgerin wird gestattet temporäre und dauerhafte Verrohrungen in Gewässern herzustellen.

2.3.1.2 Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit dem Kreis Nordfriesland die Genehmigung nach §78 WHG erteilt, den Mast 85 im Überschwemmungsgebiet der Treene zu errichten.

- 2.3.1.3 Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zu Erdaufschlüssen aufgrund Tiefgründungen nach § 49 WHG und § 7 LWG der Masten erteilt.
- 2.3.1.4 Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung nach § 5 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung und eine Ausnahme vom Verbot nach § 6 Abs.1 Wasserschutzgebietsverordnung erteilt, im Wasserschutzgebiet Husum-Mildstedt Masten (hier insbesondere Mast 114) zu errichten.
- 2.3.1.5 Für die dauerhaften Anlagen der Erdverkabelung 110kV Tönning wird die Genehmigung nach § 56 LWG i.V.m. § 36 WHG erteilt.
- 2.3.1.6 Für die Beseitigung des Horstedtfelder Grabens auf einer Länge von 114m auf dem Flurstück 37/2, Flur 6, Gemarkung Horstedt gemäß der Anlage 11.3 der Planunterlage wird die Genehmigung nach § 3 LWG i.V.m. § 68 WHG i.V.m. § 67 WHG erteilt.
- 2.3.1.7 Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung von Gewässern, hier Einleitung von Niederschlagswasser vom Betriebsgelände des Umspannwerkes Husum Nord, gemäß § 9 WHG erteilt.
- 2.3.1.8 Der Vorhabenträgerin wird gestattet, Grundwasser zum Zwecke der Wasserhaltung im Zusammenhang mit der Errichtung des Umspannwerkes Husum Nord während der Bauphase zu entnehmen und dieses in den Vorfluter Verbandsgraben „Graben auf dem Flugplatz Horstedt“ und den Verbandsgraben „Horstedtfelder Graben“ einzuleiten.
- 2.3.1.9 Der Vorhabenträgerin wird die Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 3 Landeswassergesetz von dem Verbot des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 (Anlagen auf oder in dem Deich) im Bereich des Leitungskreuzungspunktes mit der 2. Deichlinie (Mitteldeich) bei Tönning zur Errichtung einer Anlage in dem Deich erteilt.

2.3.2 Landschaftspflege

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wurden nachstehende Entscheidungen betreffend der naturschutzrechtlichen Erfordernisse getroffen.

- 2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

- 2.3.2.2 Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- 2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)
- 2.3.2.5 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)
- 2.3.2.6 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG
- 2.3.2.7 Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen
- 2.3.2.8 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 von den Verboten des § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- 2.3.2.9 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 von den Landes- bzw. Kreisverordnungen über durch das Vorhaben betroffene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete; hier NSG „Oldenswörter Vorland“
- 2.3.2.10 Nebenbestimmungen

2.3.2.7 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Für den verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Kreise Dithmarschen, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der Stadt Heide gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage).

2.3.3 Inanspruchnahme von Wald

2.3.3.1 Umwandlung von Wald

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen dieses planfestgestellten Vorhabens gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG mit der Auflage der Erfüllung der Nebenbestimmungen erteilt. Forstrechtlich ergibt sich insgesamt einen Kompensationsbedarf für Eingriffe in Wälder von 78.036 m².

2.3.4 Denkmalschutz

Es ist keine Maßnahme vorgesehen, die gemäß § 7 DSchG SH (vom 12.01.2012) i.V.m. § 24 Abs.3 DSchG SH (vom 30.12.2014) genehmigungspflichtig ist. Auf die Bestimmungen des § 8 sowie § 14 DSchG wird hingewiesen.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die Erlaubnis zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 24 StrWG SH und § 8 FStrG für die im Plan dargestellten Zufahrten erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der ausgewiesenen Straßen und Wege im Wegeplan, Anlage 3 und 10 des festgestellten Planes, ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffern 1a und 5.0 dieses Planfeststellungsbeschlusses und den Begründungen dazu verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen. Dies gilt unter Zugrundelegung der Antragsunterlage und ihrer Begründung, wonach Ausbaumaßnahmen an diesen in der Straßenbaulast der Gemeinden belegenen Wege und Straßen nicht erforderlich werden. Voraussetzung ist ferner, dass auch Querungsbauwerke im Zuge vorgenannter Wege und Straßen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Dieses ist im Detail im Zusammenhang mit der Beantragung der Sondernutzungserlaubnisse bei den entsprechenden Gemeinden nachzuweisen.

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.6 Entscheidung nach §4 BImSchG

Der Vorhabenträgerin wird erlaubt, nach § 4 BImSchG unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften wie auch den nachstehenden Nebenbestimmungen das in dem festgestellten Plan dargestellte Umspannwerk Husum Nord, und zwar

einzig für die 380kV Schaltanlage, herzustellen und zu betreiben. Für die ebenfalls vorgesehene 110 kV Schaltanlage der SH Netz AG ist durch diese eine Baugenehmigung nach den Bestimmungen der LBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland gesondert zu beantragen.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

25.04.2017 bis einschließlich 08.05.2017

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Raum O22, Kirchspielsweg 6,
25746 Heide

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, Sitzungsraum OG, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt

Amt Viöl, Zimmer 101, Westerende 41, 25884 Viöl

Stadt Husum, Zimmer 306, Zingel 10, 25813 Husum

Amt Nordsee-Treene, Zimmer 17 und 18, Schulweg 19, 25866 Mildstedt

Amt Eiderstedt, Zimmer 0.21, Welter Str. 1, 25836 Garding

Stadt Tönning, Zimmer 202, Am Markt 1, 25832 Tönning

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird zusätzlich auf der Seite des Energiewendeministeriums unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>

veröffentlicht.

Gegenüber Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Kiel, den 30.03.2017

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz